

## Geschäftsbereich Recht

Bearbeiter: Dr. <sup>in</sup> Daniela Braza-Horn, LL.M, MBA

Telefon: 05 055460-20662

E-mail: daniela.braza-horn@ooeg.at

03. März 20121



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1

4021 Linz

### Verf-2014-110501/28-Za

### Stellungnahme Begutachtungsentwurf Oö. Sozialberufegesetz- Novelle 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hinsichtlich des uns übermittelten Begutachtungsentwurfs für das Landesgesetz, mit dem die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe geregelt wird (Oö. Sozialberufegesetz – Oö. SBG) dürfen wir binnen offener Frist nachstehende Anmerkungen einbringen:

Generell ist unseren inhaltlichen Ausführungen voranzustellen, dass die Schaffung einer generalistischen Ausbildung, verbunden mit darauf aufbauenden Spezialisierungen der Vorzug gegenüber der isolierten Schaffung einzelner Berufsbilder zu geben wäre. Dies wäre auch im Bereich der Sozialbetreuungsberufe wünschenswert und würde es Gesundheits- bzw. Sozialeinrichtungen künftig erlauben, flexibler auf Mängel im pflegerischen Bereich zu reagieren.

Was die geplante Implementierung des Berufsbildes der **Alltagsbegleitung** angeht (§§ 50a ff Oö. SBG), so ist anzumerken, dass die in § 50c Abs. 1 vorgesehene **Altersgrenze von 17 Jahren** an die in § 53 Oö. SBG enthaltene Bestimmung („Die Berufsausübung in der Alltagsbegleitung setzt die Vollendung des 17. Lebensjahres voraus.“) für die Altersgrenze bei Heimhilfe und Fachsozialbetreuung anzupassen wäre, in welcher bei der Altersbeschränkung auf den Beginn der Ausbildung abgestellt wird. Wenn davon auszugehen ist, dass das Mindestalter von 17 Jahren festgelegt wurde, um junge Menschen mit dem Aufgabenbereich der Pflege und Betreuung nicht

zu überfordern, bedarf es bereits für die praktische Ausbildung der genannten Altersbeschränkung. Alternativ könnte man sich auf das Ausbildungsmodul „Unterstützung in der Basisversorgung“ stützen, welches dem Regelungsbereich des GuKG unterliegt. Korrespondierend hierzu wären dann die Altersbeschränkungen in der Heimhilfe entsprechend anzupassen, denn auch für die Heimhilfeausbildung ist das Modul „Unterstützung in der Basisversorgung“ verpflichtend.

Was die **geplanten Ausbildungsinhalte** zum Berufsbild der Alltagsbegleitung angeht, so ist anzumerken, dass die in § 50 b Abs. 2 OÖ SBG vorgesehenen 4 Unterrichtseinheiten für Alltagsgestaltung / Haushalt / Ernährung / Hygiene / Gesundheit als nicht ausreichend anzusehen sind. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass etwa dem Aspekt der Hygiene im Haushalt gerade in der derzeitigen Situation besonderes Augenmerk zukommen sollte.

Was das durch die Oö. SBG Novelle geplante Berufsbild der **Frühen Kommunikationsförderung** angeht, so regen wir an, in § 53 Abs. 1 lit. f Oö. SGB die darin genannten Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung um das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (evt. verbunden mit einem speziellen Schwerpunkt/ Vertiefung innerhalb dieses Studium, zB Heilpädagogik) zu ergänzen, da unsere heilpädagogischen MitarbeiterInnen im klinischen Bereich häufig eine solche Ausbildung vorweisen.

Hinsichtlich der in den Gesetzesmaterialien enthaltenen Begründung zu § 44a Abs. 2, in welchem der Tätigkeitsbereich der Frühen Kommunikationsförderung dargestellt wird ist anzumerken, dass die **Begutachtung von Förderbedarf**, verbunden mit der Erstellung von Therapieplänen neben den dort explizit genannten Psychologen auch in die Kompetenz von FachärztInnen fällt.

Freundliche Grüße,

**Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH**



Dr. Harald Schöffl

**Geschäftsführer**



Dr. Daniela Braza-Horn, LL.M., MBA

**Referentin Geschäftsbereich Recht**